



Ausstellungsordnung (gültig ab 15.3.2024)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Einteilungen der DPK–Ausstellungen
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Ausstellungsleiter
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Katalog
- § 7 Nachmeldungen
- § 8 Zulassung von Pudeln
- § 9 Zulassung von Ausstellern
- § 10 Meldungen
- § 11 Meldegelder
- § 12 Haftung
- § 13 Pflichten des Ausstellers/Vorführers
- § 14 Rechte des Ausstellers
- § 15 Hausrecht
- § 16 Ringe
- § 17 Einlass
- § 18 Personen im Ring
- § 19 Klasseneinteilung
- § 20 Versetzen eines Pudels
- § 21 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 22 Platzierungen
- § 23 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 24 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 25 Zuchtrichter
- § 26 ausländische Zuchtrichter
- § 27 Pflichten des Zuchtrichters
- § 28 Pflichten der Ausstellungsleitung bzgl. Zuchtrichtern
- § 29 Zuchtrichteranwälter
- § 30 Richterberichte
- § 31 Reihenfolge des Richtens
- § 32 Angliederung von Sonderschauen
- § 33 Durchführung von Sonderschauen
- § 34 Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften
- § 35 Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften
- § 36 Titelbestätigung
- § 37 Ehrenring auf SRAs
- § 38 Endabwicklung
- § 39 Ordnungsbestimmungen
- § 40 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 41 Änderung der DPK-Ausstellungsordnung
- § 42 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (SRA) im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte DPK- Ausstellungen. Sie sind das Spiegelbild der Zucht und somit eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung der Pudel dienen, den Stand der Zucht vermitteln und für die Rasse in der Öffentlichkeit werben und sie vorzustellen. Der Deutsche Pudelklub betrachtet es als satzungsgemäße Aufgabe, Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen auf Internationalen/Nationalen Rassehunde-Ausstellungen durchzuführen. Der Klub organisiert seine Ausstellungen in eigener Regie und überträgt deren Durchführung seinen gebietsmäßig zuständigen Bezirks- oder Landesgruppen, die für die finanzielle und technische Abwicklung der Veranstaltung alleine verantwortlich sind.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt besitzt.
3. Aussteller ist derjenige, der auf der Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
4. Vorführer ist derjenige, der den Pudel im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der DPK - Ausstellungen

Es werden folgende Rassehunde-Ausstellungen unterschieden:

- **termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellung (SRA)** Ausrichter: DPK-Bezirks- bzw. Landegruppen
- **Nationale-Rassehunde-Ausstellungen (NRA)** Ausrichter: Landesverbände des VDH, oder der VDH selbst. Der DPK kann sich mit einer Sonderschau anschließen.
- **Internationale-Rassehunde-Ausstellung (IRA)** Ausrichter: Landesverbände des VDH, oder der VDH selbst. Der DPK kann sich mit einer Sonderschau anschließen.
- des weiteren gibt es noch Regionalschauen (Modeschurausstellungen), die reine Werbeveranstaltungen des DPK sind, und in kleinster Weise mit vom VDH termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen in Verbindung gebracht werden dürfen.

Diese DPK-Ausstellungsordnung ist bindend für die Vorbereitung und den Ablauf von termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DPK (SRA) und den angegliederten Sonderschauen auf einer Nationalen-Rassehunde-Ausstellung (NRA) oder Internationalen-Rassehunde-Ausstellung (IRA), deren Ausrichtung ebenfalls der zuständigen Bezirks-oder Landesgruppe obliegt.

Die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-Zuchtrichterordnung, sowie den Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI) müssen beachtet werden.

Die Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DPK (SRA) sollten nach Möglichkeit in überdachten Räumen durchgeführt werden. Findet die Ausstellung im Freien statt, so muss für ausreichenden Regenschutz durch z.B. Zelte vorgesorgt werden.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Eine geplante Spezial-Rassehunde-Ausstellung (SRA) ist von den Landes- oder Bezirksgruppen bis mindestens **3 Monate vorher** bei der Obfrau für das Ausstellungswesen schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben, Anschrift des Ausstellungsleiters, Ort der Veranstaltung, Größe der Halle usw. enthalten. (Neutraler Ausstellungsantrag ist im Internet auf der DPK – Homepage zu finden). Bei Durchführung einer 1. Ausstellung oder bei einem Wechsel der Halle, ist der Hallenplan mit einzureichen. Der Antrag setzt die bereits eingeholte Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die zuständige Veterinärbehörde und anderen behördlichen Stellen voraus.

Dem Ausstellungsleiter wird nach Eingang des Ausstellungsantrags ein Antrag auf „Termenschutz beim VDH“ und die „Verpflichtungserklärung“ zugesandt. Beide Formulare sind unverzüglich unterschrieben an die Obfrau für das Ausstellungswesen per Mail, Fax oder Post zurückzusenden.

Der Termenschutz beim VDH wird nach schriftlicher Genehmigung der Ausstellung durch die Obfrau für das Ausstellungswesen beantragt.

Anträge zur Durchführung einer Siegerschau sind bis zum 30.06. des Jahres, das dem Veranstaltungsjahr vorangeht, an die Hauptgeschäftsstelle oder der Obfrau für das Ausstellungswesen zu senden. Die Siegerschau sollte im Zeitraum September bis einschließlich erster Woche im Oktober ausgerichtet werden.

Aus dem Antrag müssen folgende Details klar hervorgehen:

- Größe der Grundfläche der Halle, in der die Ausstellung ausgerichtet werden soll oder des Platzgeländes.
- Eine Skizze der geplanten Hallen/Platzaufteilung. Es sollten 2 Ringe vorgesehen werden
- Hallenprospekt (soweit vorhanden)
- Angaben hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Hotels in der näheren Umgebung, wenn vorhanden mit Prospekt.

Das Präsidium entscheidet nach Prüfung sämtlicher Unterlagen, welche Gruppe den Zuschlag erhält.

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Bestimmungen des VDH (Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellung“) als Mindestanforderung genau zu beachten.

Für angeschlossene Sonderschauen bei Internationalen – oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen entfällt der Antrag auf Termenschutz, da dieser für alle angeschlossenen Sonderschauen vom Ausstellungsleiter beim VDH gestellt wird.

Innerhalb des DPK sind zwei Spezial-Rassehund-Ausstellungen, bzw. eine Spezial-Rassehund-Ausstellung und eine Sonderschau auf einer Nationalen/Internationalen-Rassehund-Ausstellung an einem Tag nicht erlaubt. **Bei mehreren Spezial-Rassehund-Ausstellungen innerhalb einer Landesgruppe, sind die Termine aufeinander abzustimmen.**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Obfrau für das Ausstellungswesen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Nach Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung des Termins in der Verbandszeitschrift „Unser Pudel“ und im Internet auf der Homepage des DPK. Mit der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ und auf der Homepage des VDH gilt die Veranstaltung als vom VDH geschützt.

Für alle im Katalog aufgeführten Pudeln werden Gebühren beim VDH und DPK fällig. Diese werden durch den Vorstand des VDH bzw. im Bereich des DPK durch das DPK - Präsidium festgesetzt.

§ 4 **Ausstellungsleiter**

Der Ausstellungsleiter ist allein für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausstellung verantwortlich. Es sollte ihm ein gut ausgebildetes Team zur Verfügung stehen. Er ist für die Betreuung des Richters während seines gesamten Aufenthaltes verantwortlich (z.B. Abholen beim Flughafen, vom Hotel, Betreuung am Vorabend der Ausstellung etc.). Er hat das Recht und die Pflicht, bei Ausschreitungen eines Ausstellers entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. In Zweifelsfällen kann er auch Einblick in die Ahnentafel eines Hundes nehmen und dessen Identität überprüfen.

Ein Richterwechsel kann durch die Ausstellungsleitung aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.

§ 5 **Ausschreibung**

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft des DPK im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist. Ungefähr zwei bis drei Monate vor der Ausstellung sollten die Einladungen und Meldescheine versandt bzw. verteilt werden. Es ist sinnvoll, die Einladungen und Meldescheine bei allen, bis zum Meldeschluss durchgeführten Ausstellungen, über die jeweils zuständige Ausstellungsleitung den dortigen Ausstellern zugänglich zu machen.
2. Der Einladungsmeldeschein muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Klasseneinteilung, Titel und Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf Titel und Anwartschaften kein Rechtsanspruch besteht.
3. Der Einladungsmeldeschein muss einheitlich, entsprechend dem im Anhang beigefügten Muster gedruckt werden auf weiß-blauem Papier, das über die Hauptgeschäftsstelle zu beziehen ist und ist vor dem Druck der Obfrau für das Ausstellungswesen zu senden. Erfolg die Erstellung des Meldescheines über die Onlinemeldung, ist eine Vorlage bei der Obfrau für das Ausstellungswesen nicht erforderlich.

§ 6 **Katalog**

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und FCI mit entsprechenden Logos, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Pudeln mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte. Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung **nicht** veröffentlicht werden. Ausgenommen ist eine Meldestatistik nach Klassen 2 Tage nach dem offiziellen Meldeschluss.

Für die Katalogeinteilung sind die kontrollierten und für in Ordnung befundenen Meldungen wie folgt zu sortieren:

- **Ehrenklasse** (inoffizielle Klasse ohne Teilnahme am Wettbewerb „Rassebester“)
- **Veteranenklasse.**
- **Welpen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion- und Offene Klasse**
 - sortiert zuerst nach Größen (Groß-/Klein-/Zwerg-/Toypudel)
 - innerhalb der Größen innerhalb einer Klasse nach Farben (z.B. weiß/braun/schwarz, silber/fawn, schwarz-weiß/schwarz-loh, bei den Toys alle Farben)
 - getrennt innerhalb der Größen u. Varietäten (z.B. weiß/braun, schwarz ...) nach Rüden und Hündinnen
- **Wettbewerbe (Juniorhandling, Zuchtkoppel, Zuchtgruppe, Paarklasse und Nachzucht)**

Den Katalogabschluss bildet das Ausstellerverzeichnis mit kompletten Adressen u. den Ehrenringtafeln.

Eine andere Katalogeinteilung ist bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen des DPK (SRA) nicht zulässig. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Katalogs verpflichtet.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Onlinekatalog über das Internet zur Verfügung zu stellen in Kombination vor Ort einen Ausdruck pro Ring aufzuhängen.

§ 7 **Nachmeldungen**

Nachmeldungen in Form eines Nachtrags oder z.B. von A - Nummern im Katalog sind nicht gestattet. Hunde dürfen nur dann nachträglich aufgenommen werden, wenn ein ausdrücklicher, nachweislicher Fehler der Ausstellungsleitung vorlag.

§ 8 Zulassung von Pudeln

1. Zugelassen sind nur Pudel, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind in den anerkannten Schurarten (Klassische Schur, Modeschur, English Saddle Clip, Continental Clip, Puppy Clip und T-Clip).
2. Es gilt ein Ausstellungsverbot für Pudel aus dem In- und Ausland deren Rute kupiert ist.
3. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Pudel, sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode bzw. in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Pudel in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an der Ausstellung nicht teilnehmen. Des weiteren sind operativ und chem. kastrierte Rüden nicht zugelassen.
4. Der Ausstellungsleiter/die Meldestelle kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Championurkunden, gültige Ahnentafeln etc.) verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf DPK-Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Im Katalog nicht aufgeführte Pudel dürfen an DPK-Ausstellung nicht teilnehmen, es sei denn, es liegt ein Fehler der Ausstellungsleitung vor. Nachmeldungen sind nicht erlaubt mit Ausnahme Meldungen für Juniorhandling, Zuchtkoppel, Zuchtgruppe, Nachzuchtgruppe und Paarklasse bis spätestens 11h am Ausstellungstag.
7. Pudel, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (SRA) des DPK belegt werden.
8. Am 1.1.2022 ist die neue Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft getreten. Diese sieht u.a. ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor.

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder bei denen erblich bedingt ...

- a) *Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,*
 - b) *mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,*
 - c) *jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - d) *die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.*
9. Pudel mit gekürzten oder entfernten Vibrissen dürfen ebenfalls nicht ausgestellt werden.
 10. Die Auflagen des zuständigen Veterinäramtes müssen beachtet werden.

§ 9 Zulassung von Ausstellern

1. Pudel im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen **nicht** gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Pudel nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während sämtlicher Bewertungen ihres Pudels den Ring verlassen.
3. Zuchtrichter oder Zuchtrichteranwälter dürfen keinen Hund zu einer Ausstellung melden oder vorführen, für die sie am selben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausüben. Dies gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter oder Zuchtrichteranwälter in einer Hausgemeinschaft leben.
Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehört, mit der er in Lebens-Hausgemeinschaft lebt.
4. Personen, gegen die ein befristetes oder unbefristetes Ausstellungsverbot seitens des DPK oder des VDH besteht, dürfen auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DPK nicht teilnehmen.
5. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH/DPK Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 10 Meldungen

1. Zur Meldung eines Pudels ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Pudels erfolgen.
2. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Es können nur Pudel starten, deren Meldegebühr gezahlt ist. Zahlungsunwillige Aussteller sind der DPK-Hauptgeschäftsstelle zu melden und können mit einem Ausstellungsverbot belegt werden über welches das Präsidium entscheidet.
3. Mit der Meldung eines Pudels erkennt der Eigentümer die DPK-Ausstellungsordnung als verbindlich an.
4. Doppelmeldungen sind, außer bei den Wettbewerben (Juniorhandling, Zuchtkoppel, Zuchtgruppe, Nachzuchtgruppe und Paarklasse), unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses ausschließlich in schriftlicher Form möglich.
6. Der Eigentümer kann den Pudel selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
7. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
8. Bei Meldung in der Champion- oder Ehrenklasse müssen die Titelbestätigungen bis zum offiziellen Meldeschluss vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Pudel in die Offene Klasse versetzt.
9. Mit der Abgabe der Meldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Daten für die entsprechende Ausstellung verarbeitet und veröffentlicht werden. Ausnahmen können mit der Meldestelle besprochen werden.

§ 11 Meldgeld

Die Höhe des Meldegeldes für DPK-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird vom Präsidium des DPK festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Aussteller ist untersagt.

Das Meldegeld beträgt zur Zeit

- 28 EURO für den 1. Pudel / 32 EURO bei der DPK-Siegerschau
- 24 EURO für jeden weiteren Pudel / 28 EURO bei der DPK-Siegerschau
- 15 EURO für die Welpenklasse
- 11 EURO für Junior-Handling, wenn der Pudel nicht zur Ausstellung gemeldet ist
- 8 EURO für Junior-Handling, wenn der Pudel auch zur Ausstellung gemeldet ist
- 11 EURO für alle weiteren Wettbewerbe (Zuchtkoppel, Zuchtgruppe, Nachzucht und Paarklasse)

§ 12 Haftung

Der Eigentümer der ausgestellten Pudel haftet für alle Schäden, die durch seine Pudel verursacht wurden.

§ 13 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig und können mit Ausstellungsverbot geahndet werden.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Pudel ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Ahnenpässe der gemeldeten Pudel und die Nachweise der Champion Titel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der, den Pudel vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. „Double handling“, d. h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Pudels ist verboten. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Vorführers. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Pudel von der Bewertung ausgeschlossen werden und gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.
6. Die Benutzung von Haarspray zum Zurechtmachen des Pudels ist nicht erlaubt. Ein gesprühter Hund kann von der Bewertung ausgeschlossen werden.
7. Das Tragen von Zwingerwerbung oder Hinweis auf die Abstammung des Hundes im Ring ist untersagt. Bei sichtbaren Tattoos mit Hinweis auf den Zwinger müssen im Ring bedeckt sein.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Identität eines Hundes ist diese durch Kontrolle der Chipnummer zu prüfen.

§ 14 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 200 € (bar, Verrechnungsscheck oder sofortige Überweisung) schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Die Frist gilt gewahrt, wenn die Beschwerde binnen 2 Tagen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung schriftlich oder per Fax/Mail beim Ausstellungsleiter eingegangen ist. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Über die Beanstandung entscheidet das Präsidium. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

Wer wissentlich falsche Angaben macht und Veränderungen oder Eingriffe an dem gemeldeten Pudel vornimmt oder vornehmen lässt (z.B. Färben des Fells, der Krallen, des Nasenspiegels etc.), die zu Täuschung des Richters führen könnten, verliert seine zuerkannte Bewertung mit Anwartschaften und wird mit einem Ausstellungsverbot belegt.

§ 15 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführten Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauch - /Alkohol- und Handyverbot.

§ 16 Ringe

Die Mindestgröße eines Ringes beträgt 100 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 8 m sein sollte.

§ 17 Einlass

Die zur Ausstellung angenommenen Pudel sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Ausstellung angenommenen Pudel hat eine Person freien Einlass.

§ 18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Ringschreiber, dem Ringhelfer, dem Dolmetscher und den Ausstellern der aktuell zu bewertenden Klasse, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter und die Obfrau für das Ausstellungswesen haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Pudel darf kein Einfluss genommen werden.

§ 19 Klasseneinteilung

1. **Welpenklasse:** Pudel von 4- 6 Monaten (Formwertnote und Platzierung wie Jüngstenklasse)
2. **Jüngstenklasse:** Pudel von 6 – 9 Monaten
3. **Jugendklasse:** Pudel von 9 – 18 Monaten
4. **Offene Klasse:** Pudel ab 15 Monaten
5. **Zwischenklasse:** Pudel von 15 – 24 Monaten
6. **Champion-Klasse:** Pudel mit mindestens einem Siegeltitel.
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel bestätigt und der Meldestelle vorliegt. (Jüngsten-, Jugend- und Klubsieger genügen nicht)
Die Titel „DPK – Sieger“ und „DPK – Jubiläumssieger berechtigen auf IRA und NRA **nicht** zur Meldung in der Championklasse. Die Titel „VDH-Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, "Annual Trophy Winner“ und „German Winner“ berechtigen zur Meldung in der Championklasse **nur in Verbindung** mit dem Nachweis **einer Anwartschaft für einen Championtitel** auf einer anderen Ausstellung. Liegt kein Nachweis bis zum Meldeschluss vor, erfolgt die Versetzung in die Offene Klasse.
11. **Ehrenklasse (nur auf SRA):** Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt ist oder bei Pudeln der Farben schwarz/weiß oder schwarz/loh mit bestätigtem Deutschen Champion DPK (DCh(DPK)) und DPK-Siegerchampion (DPK-SgCh) Die Ehrenklasse ist **keine offizielle** Klasse mehr und berechtigt nicht mehr zur Teilnahme am Wettbewerb zum Rassebesten (BOB).
12. **Veteranenklasse:** Pudel im Alter ab 8 Jahren.

Stichtag für die Altersordnung: Der Pudel muss am Tag der Bewertung das jeweils geforderte Lebensalter erreicht haben.

§ 20 Versetzen eines Pudels

Das Versetzen eines Pudels in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbe, mangels Siegertitel, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Bezeichnung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Ausstellungsleiter den Pudel einer Klasse zu.

Es ist untersagt, einen Pudel auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass eine der obigen Voraussetzungen vorliegt.

§ 21 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden

Vorzüglich	(V)
Sehr gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

in der Welpen- und Jüngstenklasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

Vorzüglich	darf nur einem Pudel zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.
Sehr gut	wird nur einem Pudel zuerkannt, der die typischen Merkmale der Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
Gut	ist einem Pudel zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber unverzeihliche Fehler aufweist. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Pudel als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.
Genügend	erhält ein Pudel, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannten Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.
Disqualifiziert	erhält ein Pudel, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Pudel zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Pudels beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Pudel bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat. Der Grund für diese Formwertnote ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung	Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Rutenkorrektur). Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
zurückgezogen	als „zurückgezogen“ gilt ein Pudel, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird
nicht erschienen	als „nicht erschienen“ gilt ein Pudel, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 22 Platzierungen

1. Die vier besten Pudel einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Pudel und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Pudel hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Pudel der Klasse zu erfolgen.

§ 23 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Pudel in den Ring gebracht, nachdem einer der Pudel der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 24 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bindend ist die vom Richter eingetragene Bewertung in dem Bewertungs-/Anwartschaftsbogen des DPK, bzw. auf einer NRA/IRA die eingetragene Bewertung im entsprechenden VDH-Bewertungsbogen. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Pudels ist mit dem Zusatz „verspätet“ zu vermerken.

§ 25 Zuchtrichter

1. Auf Ausstellungen des DPK dürfen die auf der „Liste der Richter für DPK-Ausstellungen“ aufgeführten Spezialzuchtrichter, Gruppenrichter der Gruppe 9 und Allgemeinrichter ohne weitere Genehmigung eingesetzt werden. Sollen nicht auf der Liste geführte Richter zum Einsatz kommen, ist hierfür die Genehmigung der Obfrau des Richterwesens erforderlich. Die Liste wird vom Präsidium des DPK freigegeben und auf der Homepage des DPK sowie im Mitteilungsblatt „Unser Pudel“ veröffentlicht..
2. Ein ausländischer Richter darf nur dann tätig werden, wenn er auf der Richterliste des zuständigen Kennelclubs für die vorgesehenen Rassen aufgeführt ist, oder auf der europäischen Richterliste (www.fci-judge.org) für diese Rassen gelistet ist. Die „Freigabe“ ist nicht mehr erforderlich. Der Einsatz des ausländischen Richters muss beim Richterobmann des DPK beantragt werden. Auch die zum Einsatz kommenden ausländischen Richter sollen Spezialisten für die Rasse Pudel sein. Einer Bezirks- oder Landegruppe wird nur ein über das andere Mal der Einsatz eines ausländischen Richters genehmigt.
3. Bei jedem Richter ist vorher zu prüfen, ob er auch die nach den gültigen VDH-Bestimmungen bei uns zu richtenden Neufarbenpudel richtet. Zu diesem Zweck ist den Richtern, die nicht dem DPK angehören, eine Musterbeschreibung der gewünschten Farbverteilung bei schwarz-weiß-gescheckten und schwarz-lohfarbenen Pudel ausreichend lange vor dem Einsatz zuzusenden.
4. Die Zuchtrichter für die DPK-Sieger und DPK-Jubiläumssiegerschau, sowie für die VDH-Bundessieger – /VDH-Europasiegerausstellung/ German Winner und Annual Trophy Show werden vom Präsidium bestimmt.
5. Bei Richterumbesetzung wird die Titelanwartschaft anerkannt, als ob diese durch den vorgesehenen Richter vergeben worden wäre. Dies muss auf dem Richterbericht vermerkt werden.
6. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen den Abstammungsnachweis eines Pudels einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
7. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Pudel zu diktieren. Die Bewertungs-/Anwartschaftsbögen hat er selbst zu führen.

§ 26 ausländische Zuchtrichter

1. Landes- bzw. Bezirksgruppen des DPK, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben diesem rechtzeitig die VDH- und die DPK-Ausstellungsordnung zu übergeben inkl. der Musterbeschreibung über die gewünschte Farbverteilung bei den Neufarben-pudel.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel – Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat die einladende Gruppe einen Dolmetscher bereitzustellen. Es muss ausländischen Zuchrichtern ein Ringsekretär zugeteilt werden, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann die veranstaltende Gruppe verlangen, dass der Zuchtrichter selbst auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
3. Dem ausländischen Zuchtrichter ist mit der Einladung bekannt zugeben, welche Kosten von der Ausstellungsleitung übernommen werden.
4. Ein ausländischer Richter darf nur dann tätig werden, wenn er auf der Richterliste des zuständigen Kennelclubs für die vorgesehenen Rassen aufgeführt ist, oder auf der europäischen Richterliste (www.fci-judge.org) für diese Rassen gelistet ist und die Neufarbenpudel nach den gültigen VDH-Bestimmungen richtet. Er soll Spezialist für die Rasse Pudel sein und sein Einsatz muss beim Richterobmann des DPK beantragt werden.

§ 27 Pflichten des Zuchtrichters

1. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH – Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Pudels abträglich ist. Für die Neufarbenpudel ist ihm eine Musterbeschreibung der gewünschten Farbverteilung ausreichend lange vor dem Einsatz zu senden.
2. Es ist untersagt, Pudel zu richten, die nicht im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Pudel rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens der Ausstellungsleitung nicht im Katalog aufgeführt wurde.
3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
5. Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.

§ 28 Pflichten der Ausstellungsleitung bzgl. Zuchrichtern

1. Der Zuchtrichter ist schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung schriftlich zu bestätigen.
2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die Anzahl, der von ihm zu richtenden Pudel mitzuteilen. Des weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
3. Für den Zuchtrichter ist eine Haftpflichtversicherung verpflichtend, die vom DPK-Präsidium pauschal für alle Ausstellungen abgeschlossen wird.
4. Zum Richten aller Pudel mit Ausnahme der Großpudel ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch (Schertisch) mit einer rutschfesten Unterlage bereit zustellen. Des weiteren ein Tisch für die Schreibaarbeiten, 2 – 3 Stühle und Strom falls benötigt. Eine Tafel zum Anschreiben der Katalognummer zur Richtreihenfolge der zu bewertenden Pudel und deren Bewertungsergebnisse ist aufzustellen inkl. entsprechendem Schreibmaterial. Auf dieser Tafel ist die Ringnummer und der amtierende Zuchtrichter zu vermerken. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
5. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Pudel je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Pudel zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.
6. Für die Übernachtung hat der Ausstellungsleiter zu sorgen. Es ist ein Hotelzimmer mit Dusche/WC inkl. Frühstück zur Verfügung zu stellen.
7. Die Ausstellungsleitung ist unter besonderen Umständen (Krankheit des Richters etc.) berechtigt einen Zuchtrichterwechsel vor zu nehmen.
8. Die Spesen der Zuchtrichter regelt die Spesenordnung des DPK.

§ 29 Zuchtrichteranwälter

Zuchtrichteranwälter haben sich bei dem Zuchtrichter und der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Zugelassen werden nur Zuchtrichteranwälter des DPK oder Richteranwälter, die eine Anwartschaft für die Gruppe 9 benötigen.

§ 30 Richterberichte

Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen, sowie bei angegliederten Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen-Rassehund-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht (auf Internationalen und Nationalen-Rassehund-Ausstellungen vom VDH und bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen vom DPK vorgefertigt).

Bei der Nutzung des Richtprogramms kann der Richterbericht auf weißem Papier mit Laser oder Tintenstrahler gedruckt werden.

Auf allen Ausstellungen finden auch zwingend die Bewertungs-/Anwartschaftsbögen vom DPK Verwendung.

§ 31 Reihenfolge des Richtens

1. Das Richten der Pudel muss wie folgt durchgeführt werden:
Veteranen-, Ehren-, Welpen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse
2. Die Richtereinteilung erfolgt nach Größen und zusammengehörenden Farbvarietäten. Die Zuteilung der Welpen- und Jüngstenklassen ist hiervon ausgenommen. In der Einladung muss die Richtereinteilung genau festgelegt werden.
3. Gerichtet wird auf allen Ausstellungen (Spezial-Rassehunde-Ausstellung, Nationalen u. Internationalen-Rassehunde-Ausstellung) getrennt in den einzelnen Größen (Groß-/Klein-/Zwerg-/Toypudel) nacheinander die einzelnen Klassen in den Farben schwarz/weiß/braun erst die Rüden dann die Hündinnen, dann die Farben silber/fawn und danach die Farben schwarz-weiß und schwarz-loh.

Beispiel:

- a) Nach Größen: Groß-/Klein-/Zwerg-/Toypudel
 - b) Innerhalb der Klassen nach Varietät.
z.B. Jugendklasse Groß Rüde weiß
Jugendklasse Groß Rüde braun
Jugendklasse Groß Rüde schwarz
VDH-JCA
Zwischenklasse Groß Rüde weiß
Zwischenklasse Groß Rüde braun
Zwischenklasse Groß Rüde schwarz
4. Das Juniorhandling wird vormittags im Bewertungsring nach dem Richten von einem dafür bestimmten Richter durchgeführt. Im Ehrenring werden dann die Gewinner der einzelnen Altersstufen und der Gesamtsieger vorgestellt.

§ 32 Angliederung von Sonderschauen

Für jede Rasse kann auf einer Internationalen und Nationalen-Rassehunde-Ausstellung eine Sonderschau angegliedert werden. Da die Rasse „Pudel“ von mehreren VDH-Mitgliedsvereinen betreut wird, gelten ganz bestimmte Regelungen.

Die beteiligten Klubs einigen sich verbindlich auf die Durchführung der Sonderschauen einer Internationalen-Rassehunde-Ausstellung und teilen dieses dem VDH schriftlich mit.

Kommt keine Einigung zustanden, nimmt der VDH die Verteilung für das entsprechende Jahr vor.

Für die Sonderschauvergabe zu Nationalen-Rassehunde-Ausstellungen einigen sich die Klubs untereinander und teilen dies den entsprechenden VDH-Landesverbänden mit. Diese bestimmen selbst über die Vergabe der Sonderschauen und können sich unter Umständen über die Einigung der Klubs hinwegsetzen.

§ 33 Durchführung von Sonderschauen

1. Die durchführende Landes- bzw. Bezirksgruppe übernimmt folgende Verpflichtungen:
 - a) Benennung eigener Richter und kommen für die Richterkosten gemäß DPK-Spesenordnung auf oder Benennung eines Richters aus dem Richterkontingent des Veranstalters (sofern Kapazität frei) und kommen anteilig für die Richterkosten des Veranstalters auf. Wird ein eigener Richter benannt, so ist die durchführende Landes- bzw. Bezirksgruppe für die Abwicklung und die Betreuung des Richters vor, während und nach der Veranstaltung zuständig.
 - b) Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist.
 - c) Stellung von Ringpersonal, das pro Ring mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht.
 - d) Ordnungsgemäße Aushändigung von Richterberichten und Urkunden an die Aussteller sowie aller für die Ausstellungsleitung bestimmten Belege und Unterlagen.
 - e) Die Landes- bzw. Bezirksgruppe erhält hierfür vom Veranstalter einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen für seine Sonderschau unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen. Die Rückvergütung pro Hund beträgt im Moment 11,00 Euro bei einer Internationalen-Rassehunde-Ausstellung und 8,00 Euro bei einer Nationalen-Rassehunde-Ausstellung bei Stellung eines eigenen Richters und eigenem Ringpersonal.
2. Sonderschauen durchführende Rassehunde-Zuchtvereine mit weniger als 50 gemeldeten Hunden müssen sich ggf. mit anderen Rassehunde-Zuchtvereinen einen Ring teilen, wobei als Benutzungsgrundlage die Dauer des Richtens von 1 Stunde für 10 - 12 Hunde gilt.

Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 34 Wettbewerbe

Bester Hund der Rasse (BOB) und Bester des anderen Geschlechts (BOS)

Der „Besten Hund der Rasse“ wird aus jeder Varietätengruppe (z.B. weiß/braun/schwarz etc.) aus den Pudeln (Rüden u. Hündin) der Veteranenklasse mit dem CAC(VDH)-V, aus den Pudeln (Rüden u. Hündin) der Jugendklasse mit dem CAC(VDH)-J und den Pudeln (Rüden u. Hündin) mit CAC(VDH) aus der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse ermittelt. Aus denen im Ring verbleibenden Pudeln des anderen Geschlechtes als der „Beste der Rasse“ wird der „Beste des anderen Geschlechtes“ ermittelt. Danach wird der Rassebeste Jugendhund (BOB-J) und der Rassebeste Veteran (BOB-V) aus den jeweils entsprechenden Rüden und Hündinnen mit CAC(VDH)-J und CAC(VDH)-V ermittelt.

Koppelklassen-Wettbewerb

Koppelklassen bestehen aus zwei Pudeln einer Größe und Farbe mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

Zuchtgruppen-Wettbewerb

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Pudeln einer Größe und Farbe mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Pudel müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

Paarklassen-Wettbewerb

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die im Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Pudel müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben.

Junior-Handling

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs ist als Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt.

Es wird in zwei Altersgruppen unterschieden:

- Altersgruppe 1 (9-12 Jahre)
- Altersgruppe 2 (3-17 Jahre)

§ 35 Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften

Auf die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften besteht kein Anspruch und liegt alleine im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

DPK-Sieger/DPK-Jubiläumssieger (DPK-Sg/DPK-JSg):

Der DPK kann alljährlich eine DPK-Siegerschau und im Jubiläumsjahr eine DPK-Jubiläums-Siegerschau durchführen. Ort, Termin und Veranstalter bestimmt das DPK-Präsidium nach Eingang der Bewerbungen von Landes- bzw. Bezirksgruppen. Der Titel DPK-Veteranensieger 2..., DPK Jubiläumsveteranensieger 2..., DPK-Sieger 2..., DPK-Jubiläumssieger 2..., DPK-Jugendsieger 2..., DPK-Jubiläumjugendsieger 2..., DPK-Jüngstensieger 2...und DPK-Jubiläumsjüngstensieger 2... kann nur auf diesen Veranstaltungen errungen werden.

Der Titel DPK-Sieger 2... bzw. DPK-Jubiläumssieger 2... wird für jede Größe und Farbe zwischen den V1 Pudeln der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse vergeben und berechtigt auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung (SRA) zum Start in der Championklasse.

Jüngstensieger des DPK (DPK-JüSg)

Der Titel „Jüngstensieger des DPK“ wird einem Pudel zuerkannt, der dreimal **J-SgA** (Jüngstensieger-Anwartschaft) unter drei verschiedenen Richtern erworben hat. Er ist nicht zu verwechseln mit dem „DPK-Jüngstensieger“, der als Tagestitel auf der DPK-Siegerschau vergeben wird.

Die Anwartschaft **J-SgA** erhält jeder mit „vv1“ bewertete Pudel in der Jüngstenklasse.

DPK-Jugendchampion (DJCh(DPK)):

Zur Erringung des Titels „Jugendchampion des DPK“ sind drei Anwartschaften (**CAC-J**) oder zwei Anwartschaften (**CAC-J**) und eine Anwartschaft (**CAC(DPK)**) aus der Zwischenklasse unter drei verschiedenen Richtern erforderlich. Der Titel berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse

Die Anwartschaft **CAC-J** kann jeder mit „V1“ bewertete Pudel in der Jugendklasse erhalten.

Deutscher Jugend-Champion VDH (DJCh(VDH)):

Diese Anwartschaft (**CAC(VDH)-J**) wird in der Jugendklasse an den erstplatzierten Rüden (weiß/braun/schwarz, silber/fawn, schwarz-weiß/schwarz-loh) und die erstplatzierte Hündin (weiß/braun/schwarz, silber/fawn, schwarz-weiß/ schwarz-loh) vergeben mit V1. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin der Varietäten mit V1 kann die Reserveanwartschaft (**CAC(VDH)-J-R**) vergeben werden. Die Reserveanwartschaft kann in eine volle Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ war.

Es werden drei Anwartschaften benötigt von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern ohne zeitliche Begrenzung.

Zwei Anwartschaften müssen auf IRA oder NRA errungen werden.

Deutscher Champion VDH (DCh(VDH)):

Eine Vergabe der Anwartschaft (**CAC(VDH)**) ist nur in der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse möglich in den einzelnen Größen (weiß/braun/schwarz zusammen und silber/fawn zusammen und schwarz-weiß/schwarz-loh zusammen) getrennt nach Rüden und Hündinnen. Bei den Toy-Pudeln wird für Farben gemeinsam eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion VDH“ vergeben außer den Neufarben, die zusammen eine Anwartschaft erhalten. Für den zweitbesten Rüden/ die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve – Anwartschaft (**CAC(VDH)-R**) vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Dieser Titel wird einem Pudel zuerkannt, der fünf Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben hat. Davon müssen mindestens drei Anwartschaften auf Internationalen- oder Nationalen-Rassehunde-Ausstellungen errungen worden sein. Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger-Ausstellung, auf der VDH-Europasieger-Ausstellung, der Annual-Trophy und der German Winner zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft gewertet, auch wenn keine Umwandlung der Anwartschaft erfolgt – für den Fall, dass am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war. Der Titel „Deutscher Champion (VDH)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden und berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen Ausstellungen im In – und Ausland.

Deutscher Champion DPK (DCh(DPK)):

Dieser Titel wird einem Pudel zuerkannt, der fünf Anwartschaften (**CAC**) unter drei verschiedenen Richtern erworben hat. Eine Anwartschaft von der DPK- Siegerschau bzw. DPK – Jubiläumsschau zählt doppelt.

Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss mindestens ein Jahr und ein Tag liegen. Das **CAC(DPK)** wird auf allen klubeigenen Ausstellungen wie auch auf Internationalen- und Nationalen-Rassehunde-Ausstellungen in der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse an den mit V1 bewerteten Pudeln nach Ermessen des Richters vergeben.

DPK-Klubssieger (DPK-KlSg):

Wer das KSA dreimal unter drei verschiedenen Richtern erringt, erhält den Titel „DPK-Klubssieger“. Die Klubssiegeranwartschaft wird nur auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen vergeben. Für den Titel „Klubssieger des DPK“ können auch CAC(DPK)-Anwartschaften eingetauscht werden. Eine zeitliche Begrenzung besteht nicht. Der Titel „Klubssieger des DPK“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

Das KSA kann in der Zwischen- und Offenen Klasse an Stelle eines CAC vergeben werden. Erhält der V1 Pudel ein CAC und es sind mindestens drei Pudeln in Konkurrenz, kann der V2 Pudel ein KSA erhalten.

DPK-Siegerchampion (DPK-SgCh):

Wer die Siegerchampionanwartschaft (SCA) dreimal in der Championklasse unter drei verschiedenen Richtern erringt, erhält den Titel „DPK–Sieger–Champion“ zuerkannt. Die Siegerchampionanwartschaft wird nur auf SRAs vergeben. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein Jahr und ein Tag liegen.

DPK-Ehrenchampion (DPK-ECh):

Wer die Ehrenchampionanwartschaft (ECA) dreimal unter drei verschiedenen Richtern erringt, erhält den Titel „Ehrenchampion des DPK“ zuerkannt. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein Jahr und ein Tag liegen.

In der Ehrenklasse wird keine Formwertnote vergeben, es wird nur platziert. Das ECA kann jeder erstplatzierte Pudel erhalten.

DPK-Veteranenchampion (DVCh(DPK)):

Pudel im Alter von 8 Jahren können sich um diesen Titel bewerben. Eine Anwartschaft von einer Internationalen- oder Nationalen-Rassehunde-Ausstellung wird anerkannt. Zur Erringung des Titels sind drei Anwartschaften (CAC-V) unter drei verschiedenen Richtern erforderlich. Eine zeitliche Mindestbegrenzung gibt es nicht.

Das CAC-V(DPK) kann jeder mit V1 bewertete Pudel erhalten.

Deutscher-Veteranenchampion (DVCh(VDH)):

Diese Anwartschaft (CAC(VDH)-V) wird in der Veteranenklasse an den erstplatzierten Rüden (weiß/braun/schwarz, silber/fawn, schwarz-weiß/schwarz-loh) und die erstplatzierte Hündin (weiß/braun/schwarz, silber/fawn, schwarz-weiß/schwarz-loh). Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin kann die Reserveanwartschaft (CAC(VDH)-V-R) vergeben werden. Die Reserveanwartschaft kann in eine volle Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ war.

Es werden mindestens drei Anwartschaften benötigt von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern ohne zeitliche Begrenzung.

Zwei Anwartschaften müssen auf Internationalen- oder Nationalen Rassehundeausstellungen errungen werden.

§ 36 Titelbestätigung

Sind die Bedingungen für einen DPK-Titel erreicht, müssen die entsprechenden Originalrichterberichte mit einer Kopie der Ahnentafel des betreffenden Pudels an die Hauptgeschäftsstelle eingereicht werden. Nach Überprüfung der Richterberichte und Übersendung der Ehrenurkunde erfolgt die Bezahlung der Gebühren nach der gültigen DPK-Gebührenordnung. Danach gilt der Titel als bestätigt. Es werden keine Anwartschaften anderer Pudelklubs anerkannt.

Die Titelbestätigung der VDH-Titel erfolgt über die Geschäftsstelle des VDH.

§ 37 Ehrenring auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Nach Beendigung des Richtens in den Bewertungsringen und nach der Mittagspause ist zum in der Ausschreibung angesetzten Zeitpunkt im Ehrenring der Höhepunkt und Abschluss der Pudelausstellung, die Endausscheidung in nachstehender Reihenfolge abzuwickeln. Sollte sich der Beginn der Endausscheidungen im Ehrenring verzögern oder vorgezogen werden, muss dies für alle Anwesenden verständlich per Lautsprecher durchgegeben werden.

1. Vorstellung der Besten des Junior-Handlings
2. Vorführung der mit vv1 beurteilten Pudel der Welpenklasse zur Ermittlung des „Besten Welpen der Ausstellung“
3. Vorführung der mit vv1 beurteilten Pudel der Jüngstenklasse, die auch ein J-SgA erhalten haben getrennt nach Rüden und Hündinnen zur Ermittlung des „Jüngstenbesten Rüden“ und der „Jüngstenbesten Hündin“ .
4. Vorführung und Vorstellung der Paarklasse, Koppelklasse, Zuchtgruppen und Nachzuchtgruppen und Ermittlung der Sieger
5. Vorführung der Pudel mit dem Jugend-BOB und Ermittlung des Jugendbesten.
6. Auf der DPK-Sieger- und DPK-Jubiläums-Siegerschau werden die DPK-Sieger bzw. DPK-Jubiläumssieger vorgestellt.
7. Vorstellung der Rassebesten (BOB)
8. Ermittlung der schönsten Pudeln der Schau (BIS 1-3)

§ 38 Endabwicklung

Nach Beendigung der Ausstellung müssen die ausgefüllten und vom Richter unterschriebenen weißen Bewertungs-/ Anwartschaftsbögen, die gelben Durchschläge der Richterberichte und ein ausgefüllter Katalog an die Hauptgeschäftsstelle gesendet werden.

Die gelben Durchschläge der Bewertungs-/Anwartschaftsbögen und ein ausgefüllter Katalog gehen an die Obfrau für das Ausstellungswesen.

Ein ausgefüllter Katalog geht an den VDH.

Wenn die Ergebnisse über die Onlinemeldung veröffentlicht wurden, reicht es, eine pdf Datei der Ergebnisse und die Originalkatalogdatei als pdf an die entsprechenden Stellen per Mail zu senden.

Die Gebühren an den VDH gemäß der Verpflichtungserklärung müssen innerhalb 8 Tagen ohne weitere Aufforderung an den VDH gezahlt werden.

Über die Gebühren an den DPK wird eine Rechnung von der HG erstellt.

§ 39 Ordnungsbestimmungen

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, welche durch das DPK-Präsidium beschlossen werden.

1. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- a) Verwarnung
- a) Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Pudels
- a) Befristetes Ausstellungsverbot
- a) Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

2. Als besondere Verstöße werden angesehen:

- a) Störung des geordneten Ablaufs von Ausstellungen,
- b) Zuwiderhandlung gegen einer Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter,
- c) Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
- d) Einbringen eines nach § 1, Absatz 1, 2 3 u. 6 nicht zugelassenen Pudel in das Ausstellungsgelände,
- e) aufgrund von "double handling" mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurden
- f) Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündlich oder schriftlich Kritik an dessen Bewertung,
- g) Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
- h) Vornahme von Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Pudel oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Pudel durch eine beauftragte Person.
- i) Nichtzahlung der Meldegebühr

3. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH- Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.

4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen vorgenommen wurden.

Landes- bzw. Bezirksgruppen des DPK, die gegen diese Ausstellung-Ordnung verstoßen, müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen, die über die Genehmigungssperre künftig eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchzuführen, hinausgehen. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung ist das Präsidium des DPK.

§ 40 Nichtigkeiten von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 41 Änderung der DPK-Ausstellungsordnung

Das DPK-Präsidium ist ermächtigt und verpflichtet, in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und Veränderungen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Unser Pudel“ und im Internet auf der Homepage in Kraft zu setzen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Präsidium des DPK beschlossen und tritt zum 15.3.2024 mit deren Veröffentlichung in Kraft.